

„Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein“

Schon vor der Corona-Pandemie war es für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen oft nicht einfach, Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Mittel zu beschaffen. In der Krise hat sich diese Situation noch verschärft.

Für Start-ups und kleine Mittelständler werden bis Mitte 2021 Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen mit einem Volumen von insgesamt 25 Mio. Euro bereitgestellt.

Mit dem Programm steht für Schleswig-Holstein die sogenannte Säule II der Hilfen der Bundesregierung, die Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise angekündigt hatten. (www.kfw.de/corona-startup). Ziel der Säule II ist es, Start-ups und kleine Mittelständler, die Finanzierungsbedarfe haben, mit Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierungen zu unterstützen. Über haftungsfreigestellte Globaldarlehen können die Landesförderinstitute passgenau auf die jeweiligen Bundesländer zugeschnittene Förderinstrumente refinanzieren.

Die Mittel stehen Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis 75 Mio. Euro zur Verfügung, die bis zum 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren und nunmehr nachweislich einen **corona-bedingten Finanzierungsbedarf** haben.

Programmvolumen	25 Mio. EUR
Start und Dauer des Förderprogramms	16.06.2020 – (Zusagen bis) 30.06.2021
Förderfähige Unternehmen	Förderfähige Unternehmen sind Start-ups und kleine Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die entweder ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in Schleswig-Holstein haben und die am 31. Dezember 2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 waren, aber danach infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind; abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung & Ausnahmeregelung vom 29.06.2020) gewährt werden
Beihilferechtlicher Rahmen	Es gelten die jeweils aktuell gültigen Regelungen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und der EU-Kommission (insb. Temporary Framework 2020).
Förderfähige Maßnahmen	Förderfähig sind Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel). Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Stärkung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittel-Ausstattung und zur Liquiditätssicherung. Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Die Finanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig.
Höhe der Beteiligung pro Beteiligungsnehmer	maximal 800 TEUR (<i>abhängig vom noch verfügbaren Kleinbeihilfebudget</i>). <i>Mit der Beteiligung ist eine Kleinbeihilfe in Höhe von 90% der Beteiligungshöhe verbunden.</i>
Beteiligungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Typisch stille Beteiligungen • Offene Beteiligungen (ggf. mit Gesellschafterdarlehen mit Wandeloption)
Beteiligungskonditionen	Typisch stille Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> • Festvergütung: i.d.R. 6% p.a. • Gewinnabhängige Vergütung: bei Gewinn des Unternehmens 1,50%-2,00% p.a. auf die Beteiligungssumme • Laufzeit: mind. 5 Jahre max. 10 Jahre Offene Beteiligungen (Verhandlungssache)